

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat BM	Vorlage Nr.: 203/2020 öffentlich	
FBL: Herr Robens AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Herr Robens	Mitzeichnungen		Beschl.-K. Nach- haltigkeit
	I		X
Vorgesehene Beratungsfolge			
Gremium		Datum	
Rat		18.05.2020	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.			

Haushaltsmäßige Auswirkungen	
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
☐	für das lfd. Haushaltsjahr
☐	für Folgejahre
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP Wahl eines / einer Technischen Beigeordneten
--

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt zum / zur Technischen Beigeordneten
für die Dauer von acht Jahren.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zeitgerechte Besetzung der Stelle des / der Technischen Beigeordneten zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

2. Sachverhalt

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 die Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim mit dem Ergebnis geändert, dass die Voraussetzungen zur Wahl eines / einer zweiten Beigeordneten geschaffen wurde. Die Ausschreibung dieser Stelle erfolgte nach entsprechendem Ratsbeschluss – ebenfalls vom 16.12.2019 – Anfang Januar 2020 auf der städtischen Homepage, auf Kalaydo.de sowie Kölner Stadt Anzeiger / Kölnische Rundschau mit einer Bewerbungsfrist bis zum 02.02.2020.

In Umsetzung des Leistungsprinzips, das in Art. 33 Abs. 2 GG festgeschrieben ist, enthält § 71 Abs. 3 GO NRW die Vorschrift, dass die Beigeordneten die für Ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für Ihr Amt nachweisen müssen. Nach welchen Kriterien die geforderte Eignung zu bestimmen ist, legt jede Stadt entsprechend ihrer Gegebenheiten selbst fest. Dies geschieht üblicherweise in der Stellenausschreibung, deren Entwurf deshalb auch im Wortlaut dem Rat für seine Beratungen vorgelegt wurde. Mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2019 erfolgte eine Selbstbindung dahingehend, die Bewerber / innen ausschließlich anhand der in der Stellenausschreibung festgelegten Kriterien in Hinblick auf ihre Eignung und ihre fachliche Leistungsfähigkeit zu beurteilen (vergl. dazu Wischmann / Langer, Öffentliches Dienstrecht 6. Auflage 2007 Rn 73 und 76).

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Wählbarkeitsvoraussetzungen sind also über die persönliche Eignung für die Stelle des / der Technischen Beigeordneten hinaus sowohl das fachliche Wissen wie auch ausreichende berufliche Erfahrung, erworben aufgrund des Werdegangs und der bisherigen Tätigkeiten.

In der Stellenausschreibung sind die Anforderungen an das fachliche Wissen und die beruflichen Erfahrungen aufgrund des Inhalts der Stelle des / der Technischen Beigeordneten sowie der Gegebenheiten der Kreisstadt Bergheim wie folgt konkretisiert worden:

- Einschlägiges, dem Fachbereich [Strategische Stadtentwicklung] entsprechendes wissenschaftliches Hochschulstudium
- Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst [wünschenswert]
- Nachgewiesene, mehrjährige Führungserfahrung

Zudem enthält die Ausschreibung Kriterien zur persönlichen Eignung.

Auf die Ausschreibung sind insgesamt drei Bewerbungen eingegangen. Eine Bewerbung wurde zwischenzeitlich zurückgezogen. Im Hinblick auf die tlw. ausdrücklich gewünschte vertrauliche Behandlung der Bewerbung wird darauf hingewiesen, dass Personalunterlagen ihrer Natur nach der Geheimhaltung unterliegen (vgl. § 48 Abs. 2 GO NRW), über die gemäß § 30 Abs. 1 GO NRW Verschwiegenheit zu bewahren ist.

Eine Auswertung der eingegangenen Bewerbungen um die Stelle des / der Technischen Beigeordneten ist dieser Einladung unter TOP Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil beigefügt. Angehängen ist im Interesse der besseren Lesbarkeit der Bewerbungsunterlagen zudem eine Aufstellung in synoptischer Form.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass lediglich eine Bewerbung das Profil der Stellenausschreibung formal erfüllt, bei der weiteren Bewerbung hingegen aufgrund der fehlenden Expertise insbesondere auf dem Gebiet der Stadtplanung aus Sicht der Verwaltung lediglich eine bedingte Eignung vorliegt.

Allen Stadtvertretern/ -innen gehen zur vollständigen Information zeitgleich mit der Einladung zu dieser Ratssitzung mit separater Post Kopien des Bewerbungsschreibens und des Lebenslaufs aller Bewerber/-innen zu. Die sehr umfangreichen einzelnen Bewerbungsunterlagen stehen vollständig für jedes Ratsmitglied ab sofort im Rats- und Bürgermeisterbüro zur Einsicht zur Verfügung; sie werden außerdem während der Ratssitzung zur Einsichtnahme ausliegen.

Bis zur Ratssitzung werden sich ein Bewerber und eine Bewerberin verschiedenen Fraktionen des Rates der Kreisstadt Bergheim vorstellen. Ein Bewerber hat seine Bewerbung zwischenzeitlich zurückgezogen. Sollten einzelne Fraktionen die Vorstellung des oder der Bewerber/in in der Ratssitzung am 18.05.2020 wünschen, wird nach Rückmeldung eine entsprechende Einladung erfolgen.

Die Entscheidung über die Besetzung eines / einer Beigeordneten für die Dauer von acht Jahren obliegt allein dem Rat durch Wahl (§41 Abs. 1c GO NRW i.V.m. § 71 GO NRW und § 50 Abs. 2 GO NRW). Sie findet in öffentlicher Sitzung statt.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Ernennung des gewählten Kandidatin / der gewählten Kandidatin zum / zur Technischen Beigeordneten (=Aushändigung der Ernennungsurkunde) gem. § 16 Abs. 2 S. 2 LBG erst erfolgen darf, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Aufsichtsbehörde aufgrund der dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Kosten der Stelle sind im Haushaltsplan etatisiert.

5. Bürgerbeteiligung

Entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt